

Ein Kriminalfall

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1850)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weniger als Untervas, von der Armenlast gedrückt wird, werden unter Mitwirkung der Kantonal-Armenkommission, durch die Bemühungen wohlthätiger und gemeinnütziger Gemeindeglieder nächstens 20 — 30 Baumwollenwebstühle aufgestellt werden, um dadurch den Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Die Baumwollenweberei besitzt für unser Land manche wesentliche Vorzüge vor der Seidenweberei: Zum Ersten eignen sich ihre Erzeugnisse, zugleich auch für den inländischen Verbrauch; zum Andern dienen die gleichen Stühle auch zum Weben von Flachs, Hanf oder Wolle. Dagegen hat die Seidenweberei das voraus, daß ihre Erzeugnisse für den Augenblick einen sicheren Absatz nach Außen finden, daß sie gesünder ist und wegen der Genauigkeit, Ordentlichkeit und Reinlichkeit die sie erfordert, gerade in diesen Eigenschaften als eine gute Schule für unsere Bündnerinnen erscheint. Daß diese industriellen Bestrebungen unsern Kanton den gleichen Gefahren aussetzen möchten, in welchen sich Fabrikländer befinden, ist wol nicht zu besorgen, da es sich hier keineswegs um eine fabrikmäßige Industrie, sondern nur darum handelt, sonst verdienstlose und müßige Hände nützlich zu beschäftigen. Auch ist das schon ein großer Gewinn, wenn die Leute, namentlich die Jugend nur an nützliche Thätigkeit gewöhnt werden.

Ein Kriminalfall.

Am 10. Mai behandelte das Kantons-Kriminalgericht einen Straffall, der von seltener Verderbtheit des Gemüthes zeugt.

Anna Schmid von Malix, gebürtig von Trins hatte im Nov. 1845 der Kantonal-Armenkommission ein Unterstützungsgesuch zu Gunsten ihres dürftigen Veters, des schon Jahre lang an dem Gesichtskrebs leidenden Gaudenz Schmid eingereicht. Die Armenkommission bewilligte dem G. Schmid auf unbestimmte Zeit eine monatliche Unterstützung von fl. 3, welche nun die Anna Schmid in dessen Namen regelmäßig bis zu seinem Ableben im Januar 1849 im Gesamtbetrage von fl. 117 erhob. Den ersten

Monatsbeitrag will sie dem G. Schmid eingehändigt haben, was jedoch dessen Ehefrau entschieden in Abrede stellt; die ganze übrige Summe der bezogenen Unterstützungsbeiträge aber, also fl. 114 behielt sie für sich, indem sie die von der Armenkommission bewilligte Unterstützung gänzlich verheimlichte. Sie behauptet, das Unterstützungsgesuch mit Vorwissen des G. Schmid der Armenkommission eingereicht zu haben, was jedoch durchaus unwahrscheinlich ist.

Noch darf zur vollen Würdigung der Verbrecherin nicht vergessen werden, daß sie 1847 vom Gerichte Churwalden schon einmal wegen Fälschung mit einer Geldbuße bestraft worden, sowie daß sie keineswegs in dürftigen Umständen lebt, und als geschickte Weberin reichlichen Verdienst findet.

Das Kriminalgericht qualifizierte das Verbrechen als einen an der Armenkommission verübten Betrug und erkannte gegen Anna Schmid 6 monatliche Zuchthausstrafe, und nach Erstehung derselben zweijährige Eingrenzung in das Gebiet der Heimathsgemeinde Malix; außerdem natürlich auch zur Erstattung des bezogenen Unterstützungsbetrages (von fl. 117) und zur Abtragung der Untersuchungs-, Gerichts- und Strafunkosten. Das Gericht begründete dieses äußerst milde Urtheil einerseits durch den Umstand, daß bei Anwendung größerer Vorsicht von Seite der Armenkommission das Verbrechen leicht hätte verhütet werden können, und daß die Inculpantin durch die Unterlassung jener Vorsicht in der Begehung desselben sehr begünstigt wurde, anderseits durch die häuslichen und persönlichen Verhältnisse der Inculpantin, welche eine Abkürzung der Zuchthausstrafe und Ergänzung des Strafmaßes durch eine andere Strafart als sehr wünschbar erscheinen lassen.

Die Geldeinfuhr der Schweiz.

Folgende Uebersicht zeigt wie sich in Bezug auf Geldeinfuhr Graubünden zu den übrigen Kantonen, und insbesondere die Ostschweiz zur Westschweiz verhält. Nach dem Durchschnitt der Jahre 1846, 1847 und 1848 stellt sich in franz. Fr. das Verhältniß also: